



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sollten Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer davon abweichen, gelten sie nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
2. Wir berechnen die am Tage der Lieferung gültigen Preise, und zwar in Euro, wenn nicht anders angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer, Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung. Die Preise gelten ab Werk, bei sofortiger Zahlung ohne jeden Abzug, sofern nicht besondere Bedingungen vereinbart wurden. Bei Versand geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Ware den von uns gewählten Beförderungsunternehmen übergeben haben.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen können alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung eintreten. Wir behalten uns die Berechnung von Zinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes unserer Hausbank vor. Der Gesamtsaldo wird unabhängig von Zahlungszielen sofort zur Zahlung fällig. Entstehen nach Annahme eines Auftrages Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns einen angemessenen Preisaufschlag sowie eine angemessene Abweichung hinsichtlich der vereinbarten Liefermenge vor; überschüssige Mengen sind abzunehmen. Bezogen auf die Bestellmenge gilt eine Abweichung von +/- 10% als vereinbart. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen und Aufträge hierfür nur mit unserem schriftlichen Einverständnis annulliert werden. Formen für Sonderanfertigungen werden dem Besteller berechnet, bleiben aber unser Eigentum.
5. Wir bemühen uns, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch wegen der Gefahren und Eigenarten der Glasverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Unsere vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer eigenen, richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.
6. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Wir können nach unserer Wahl den Mangel ausbessern oder Ersatzware liefern. Für etwaige Schäden einschließlich von Folgeschäden haften wir höchstens in der Höhe des Fakturenwertes. Verschleißteile sind von der Mängelhaftung ausgenommen. Beanstandete Ware ist auf Anforderung zurückzusenden.
7. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Übergebene Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
8. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
 - 8.1. Soweit die Ware vom Käufer weiter verarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur Verwahrer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.



Seite – 2 -

8.2. Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns als an uns abgetreten, und zwar auch dann, wenn unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretene Forderung, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

8.3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die angetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

9. Falls bei Verkäufen ins Ausland der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Gerichtsstand für beide Teile, auch in Wechselsachen, ist der Sitz unserer Gesellschaft. Treten wir als Kläger auf, sind wir berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

Staudt, Januar 2006

Klaus Hofmann GmbH